

Preisordnung Nr. 1001/1.*

← **Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen —**

Vom 28. Februar 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1001 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Festsetzung von Erfassungspreisen für Getreide, Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten und Hopfen — (Sonderdruck Nr. P 386 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die im § 2 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 angeführte Anlage A — Erfassungspreise für Getreide — wird für Gerste aller Arten wie folgt geändert:

Getreideart	vereinheitlichter Erfassungspreis OM	neuer Erfassungspreis OM
Braugerste	224,—	365,—
zu Brauzwecken geeignete Gerste	224,—	310,—
Industriegerste	224,—	275,—
Futtergerste	224,—	254,—

§ 2

Die im § 14 Abs. 1 der Preisordnung Nr. 1001 angeführte Anlage C — Erfassungspreise für Ölsaaten und Samen von Faserpflanzen — wird für Mohn wie folgt geändert:

	bisheriger Grundpreis DM	neuer Erfassungspreis DM
	1021,50	2000,—

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

*- PAO Nr. 1001 (Sonderdruck Nr. P 086 d. GBl.)

Preisordnung Nr. 1010/1.*

— **Anordnung über die Preise für Futtermittel —**

Vom 28. Februar 1959

Zur Änderung der Preisordnung Nr. 1010 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für Futtermittel — (Sonderdruck Nr. P 395 des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1958 S. 615) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Preisliste K der Preisordnung Nr. 1010 — Preise für Futtergetreide, das nicht zur Verarbeitung für die menschliche Ernährung bestimmt ist — festgelegten Preise für Futtergerste, Waren-Nr. 11 1130 00 und 11 12 30 00, werden wie folgt geändert:

	alter Preis DM	neuer Preis DM
Futtergerste		
VEAB-Großhandelsabgabepreis	264,—	294,—
Verbraucherpreis	281,—	311,—

§ 2

(1) Die Leiter von Mischfutterwerken, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften und sonstige Futtermittelhändler sind verpflichtet, die am Tage des Inkrafttretens der Preisordnung in ihren Betrieben vorhandenen Futtergerstenbestände dem zuständigen Rat des Kreises (Stadt), Abteilung Finanzen, zu melden; Die Differenzbeträge sind nach dessen Weisung abzuführen.

(2) Im Handel befindliche Mischfuttermittel, für die eine Preisveränderung auf Grund der Bestandteile an Gerste erfolgt, sind zu den bisher geltenden Preisen zu verkaufen.

(3) In Mischfutterwerken lagerndes Fertigmischfutter, das Gerste enthält, ist zu neuen Preisen zu berechnen. Für die Abführung der Differenzbeträge finden die Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung.

§ 3

Diese Preisordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft;

Berlin, den 28. Februar 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

*- PAO Nr. (010 (Sonderdruck Nr. P 39b d. GBl.)